Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Kurzfassung)

Von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 angenommen

Artikel 1 Alle Menschen sind frei und gleich geboren.

Artikel 2 Jeder Mensch hat Anspruch auf dieselben Menschenrechte ohne jede Diskriminierung.

Artikel 3 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Leben, Freiheit, und Sicherheit.

Artikel 4 Niemand soll in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

Artikel 5 Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6 Jeder Menschen hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Artikel 8 Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz, wenn seine Menschenrechte verletzt sind.

Artikel 9 Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf ein faires Verfahren.

Artikel 11 Jeder Mensch hat das Menschenrecht als unschuldig angesehen zu werden bis seine Schuld bewiesen ist.

Artikel 12 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Privat und Familienleben.

Artikel 13 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates sowie das Recht jedes Land zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14 Jeder Mensch hat das Menschenrecht Asyl vor Verfolgung zu suchen.

Artikel 15 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Staatsangehörigkeit.

Artikel 16 Heiratsfähige Männer und Frauen haben das Menschenrecht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Frauen und Männer haben die gleichen Menschenrechte bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung.

Artikel 17 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Eigentum.

Artikel 18 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Gedanken, Gewissens

und Religionsfreiheit.

Artikel 19 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Meinungsfrei

heit und auf freie Meinungsäußerung.

Artikel 20 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Versammlungs

und Vereinigungsfreiheit.

Artikel 21 Jeder Mensch hat das Menschenrecht an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch freie und faire Wahlen teilzunehmen sowie auf Zulassung zu den öffentlichen Ämtern in seinem Land.

Artikel 22 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf soziale Sicherheit und auf die Verwirklichung der für seine Würde unentbehrlichen wirtschaftlichen, soziale n und kulturellen Rechte.

Artikel 23 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Arbeit, auf angemessene Arbeitsbedingungen und auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auf befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie ei

ne menschenwürdige Existenz sichert sowie das Menschenrecht auf Beitritt zu Berufsvereinigungen.

Artikel 24 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Erholung und Freizeit.

Artikel 25 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf einen für seine Gesundheit und sein Wohl befinden geeigneten Lebensstandard, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung und notwendige soziale Leistungen.

Artikel 26 Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Bildung einschließlich

unentgeltlicher und verpflichtender Grundschulbildung sowie Menschenrechtsbildung.

Artikel 27 Jeder Mensch hat das Menschenrecht zur Teilnahme am kulturellen Leben und zur Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt sowie dem Schutz seiner wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werke.

Artikel 28 Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher diese Menschenrechte voll verwirklicht werden können.

Artikel 29 Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

Artikel 30 Kein Menschenrecht in dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass damit die Verletzung eines anderen Menschenrechtes rechtfertigt werden kann.